



Dr. Hagen Prühs,
Herausgeber

Steuerliche Spielräume auf dem Prüfstand: Von der Rücklage bis zur Rente

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten spielen insbesondere bei Umstrukturierungen eine wichtige Rolle. So erlaubt § 6b Einkommensteuergesetz, stille Reserven aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter auf Reinvestitionen zu übertragen oder zunächst in einer steuerfreien Rücklage zu parken. Soll ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil nach § 20 Umwandlungssteuergesetz in eine GmbH eingebracht werden, stellt sich die Frage, wie eine vorhandene 6b-Rücklage in die Gestaltung einbezogen werden kann. Richtig eingesetzt, lassen sich dadurch steuerliche Belastungen bei der Einbringung verringern oder zeitlich verlagern. Welche Möglichkeiten § 6b Einkommensteuergesetz hierbei eröffnet und welche Voraussetzungen zu beachten sind, erläutert der Beitrag von Ott ab S. 249.

Gestaltungsspielräume sind auch bei der vorweggenommenen Erbfolge von besonderer Bedeutung. Angesichts der Diskussion über eine stärkere Besteuerung großer Vermögen und des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens zur Begünstigung von Unternehmensvermögen könnte für geplante Übertragungen zusätzlicher Handlungsdruck entstehen. Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang das Sonderbetriebsvermögen eines Personengesellschafters, dessen fehlerhafte Behandlung die steuerlichen Begünstigungen einer Unternehmensnachfolge gefährden kann. Wie Sonderbetriebsvermögen unter der derzeitigen Rechtslage im Schenkungswege steuerbegünstigt übertragen werden kann, zeigt Christoffel anhand eines Praxisfalls ab S. 256.

Während bei Umstrukturierung und Nachfolge eine vorausschauende Planung gefragt ist, können Unternehmen bei Betriebsprüfungen mit Schätzungen der Finanzverwaltung konfrontiert werden. Ein wichtiges Hilfsmittel hierfür ist seit Jahrzehnten die Richtsatzsammlung des BMF. Der BFH hat jedoch zuletzt erhebliche Zweifel an ihrer Eignung für Schätzungen im Wege des äußeren Betriebsvergleichs geäußert. Vor diesem Hintergrund stellt sich nach Veröffentlichung der Richtsatzsammlung 2025 die Frage, ob und inwieweit die Finanzverwaltung auf diese Kritik reagiert hat. Welche Angriffsmöglichkeiten gegen Schätzungen weiterhin bestehen, untersucht Mertens im Beitrag ab S. 261.

Nicht nur bereits ergangene BFH-Entscheidungen verdienen Aufmerksamkeit. Auch ein Blick auf die derzeit anhängigen Verfahren kann sich für GmbHs, GmbH & Co. KGs

sowie deren Gesellschafter und Geschäftsführer auszahlen. Wer über eine Rechtsfrage mit dem Finanzamt streitet, die bereits Gegenstand eines Musterverfahrens ist, kann unter Angabe des BFH-Aktenzeichens Einspruch einlegen und das Ruhen des eigenen Verfahrens beantragen. Unsere Übersicht ab S. 264 informiert deshalb von A bis Z über wichtige steuerliche Rechtsfragen rund um die GmbH(& Co. KG), die derzeit beim BFH zur Entscheidung anstehen.

Dass höchstrichterliche Entscheidungen nicht nur neue Streitfragen aufwerfen, sondern auch lang erwartete Gestaltungssicherheit schaffen können, zeigen schließlich zwei BFH-Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern. Nachdem bereits geklärt war, dass bei einer echten Entgeltumwandlung die üblichen Erdienbarkeitsfristen nicht einzuhalten sind, hat der BFH mit zwei Urteilen vom 19.11. und 17.12.2025 nun weitere wichtige Fragen beantwortet. Die Entscheidungen betreffen insbesondere Probezeiten sowie die steuerlich anzuerkennende Verzinsung von Pensions- bzw. Direktzusagen. Welche Konsequenzen daraus für bestehende und neue Versorgungszusagen folgen, erläutert Keller im Beitrag ab S. 267.

Die Beiträge dieser Ausgabe zeigen damit unterschiedliche Stationen steuerlicher Gestaltung: von der vorausschauenden Planung bei Umstrukturierung und Nachfolge über die Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung bis zur höchstrichterlichen Klärung offener Rechtsfragen. Wer Gestaltungsspielräume nutzen will, muss deshalb nicht nur das geltende Recht kennen, sondern ebenso im Blick behalten, wie Finanzverwaltung und Rechtsprechung dessen Grenzen fortlaufend neu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Prühs